

vorgeschlagen für:
Ausschuss für besondere Verwaltungsangelegenheiten

Vorlage
der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz geändert wird
(Oö. Glücksspielautomatengesetz-Novelle 2024)

[Verf-2013-355721/155]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit Erkenntnis vom 14.12.2022, G 259/2022-16, hob der Verfassungsgerichtshof Teile des § 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes zur Regelung des Glücksspielwesens 1989 (kurz: Glücksspielgesetz - GSpG) als verfassungswidrig auf, weil die Anordnung zusätzlicher Schutz- und Sorgfaltspflichten (erst) für den Fall, dass eine "auffällige" Bonitätsauskunft vorliegt, in einer Durchschnittsbetrachtung vielfach zu spät kommen wird, um eine Gefährdung des Existenzminimums der Spielteilnehmerin bzw. des Spielteilnehmers hintanzuhalten.

Da die Bestimmungen des § 11 Abs. 4, 5 und 7 Oö. Glücksspielautomatengesetzes diesen durch den Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Teilen des § 25 Abs. 3 Glücksspielgesetzes nachgebildet sind und daher auch für diese eine Verfassungswidrigkeit angenommen werden muss, sind sie - entsprechend der Vorgaben des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 14.12.2022 - anzupassen.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzesentwurfs ist daher die Vorgabe, dass eine Beratung der Spielteilnehmenden jedenfalls erfolgen muss, sobald die begründete Annahme für eine Gefährdung des Existenzminimums vorliegt.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, in Verbindung mit dem Glücksspielgesetz BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2023.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land, noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen mit sich.

Allerdings werden jenen Glücksspielunternehmen, die über eine Bewilligung nach § 3 Oö. Glücksspielautomatengesetz verfügen (Bewilligungsinhaberinnen), insofern Mehrkosten entstehen, als sie die bestehenden Warnsysteme anzupassen haben und demgemäß zukünftig vermehrt Beratungsgespräche mit Spielteilernehmerinnen und Spielteilernehmer zu führen sein werden.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben positive Auswirkungen für Personen, die durch ihr fortgesetztes Spiel am Glücksspielautomaten ihr Existenzminimum gefährden könnten.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Auf Grund der inhaltlichen Änderung des § 11 ist nach der Beschlussfassung eine Zustimmung der Bundesregierung zur Mitwirkung der Bundesorgane gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG einzuholen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bedarf keiner Notifikation iSd. der „Informationsrichtlinie“ 2015/1535, da die Anpassung der Bestimmungen über den Spielerschutz keine nationale technische Vorschrift darstellt: Es müssen nicht die technischen Warnsysteme der Glücksspielanbieter modifiziert werden, vielmehr muss die „Reaktion“ der Glücksspielanbieter bei einem problematischen Spielverhalten eines Spielteilnehmenden angepasst werden, sodass zukünftig in so einem Fall sofort Beratungsgespräche (unabhängig von einer auffälligen Bonitätsauskunft) zu führen sind.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 4:

Diese Bestimmungen setzen das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 14.12.2022, G 259/2022-16, um, mit dem Teile des § 25 Abs. 3 Glücksspielgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben wurden.

Da die Bestimmungen des § 11 Abs. 4, 5 und 7 Oö. Glücksspielautomatengesetzes diesen durch den Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Teilen des § 25 Abs. 3 Glücksspielgesetzes nachgebildet sind und daher auch für diese eine Verfassungswidrigkeit angenommen werden muss, sind sie - entsprechend der Vorgaben des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 14.12.2022 - legislativ anzupassen.

Nach der bisherigen Regelung des § 11 Abs. 4 und 5 Oö. Glücksspielautomatengesetzes werden die Schutz- und Sorgfaltspflichten der Glücksspielanbieterin gegenüber den Spielteilnehmenden (erst) dann ausgelöst, wenn die begründete Annahme besteht, dass Häufigkeit und Intensität der Spielteilnahme das Existenzminimum der Spielteilnehmerin bzw. des Spielteilnehmers gefährden. Beobachtet die Glücksspielanbieterin ein solches "problematisches" Spielverhalten, ist sie bisher in einem ersten Schritt (nur) dazu verpflichtet, Auskünfte bei einer unabhängigen Einrichtung einzuholen, die Bonitätsauskünfte erteilt. Nur wenn die Einholung unabhängiger Bonitätsauskünfte nicht möglich oder diese nicht aussagekräftig ist, ist zusätzlich ein Beratungsgespräch mit der Spielteilnehmerin bzw. dem Spielteilnehmer durchzuführen und sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse abzuklären.

Über die Einholung einer Bonitätsauskunft hinausgehende Schutz- und Sorgfaltspflichten der Glücksspielanbieterin werden bis dato daher regelmäßig erst dann ausgelöst, wenn eine Bonitätsauskunft vorliegt, aus der sich Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Existenzminimums der Spielteilnehmerin bzw. des Spielteilnehmers ergeben.

Der Verfassungsgerichtshof sprach in seinem Erkenntnis vom 14.12.2022 jedoch aus, dass die Anordnung zusätzlicher Schutz- und Sorgfaltspflichten (erst) für den Fall, dass eine "auffällige" Bonitätsauskunft vorliegt, in einer Durchschnittsbetrachtung vielfach zu spät kommen wird, um eine Gefährdung des Existenzminimums der Spielteilnehmerin bzw. des Spielteilnehmers

hintanzuhalten. Die Spielteilnehmerin bzw. der Spielteilnehmer wird in einem solchen Fall regelmäßig bereits in einer Situation sein, in der sie bzw. er ihre bzw. seine laufenden Verpflichtungen nicht mehr begleichen kann und daher eine Gefährdung seines Existenzminimums bereits eingetreten ist. Die im § 25 Abs. 3 GSpG (und somit auch im § 11 Abs. 4 und 5 Oö. Glücksspielautomatengesetz) angeordneten (zusätzlichen) Schutz- und Sorgfaltspflichten der Glücksspielanbieterin, insbesondere die Durchführung eines Beratungsgesprächs, kommen diesfalls zu spät. Diese Bestimmung ist somit in einer Durchschnittsbetrachtung nicht geeignet, einen effektiven Spielerschutz zu gewährleisten.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs ist daher das (primäre) Abstellen auf die Einholung einer Bonitätsauskunft bereits dem Grundsatz nach nicht geeignet, einen effektiven Spielerschutz zu gewährleisten. Von einem effektiven, das heißt wirksamen Spielerschutz kann vielmehr nur dann gesprochen werden, wenn (zusätzlich) auch Beratungsgespräche und andere zweckmäßige Maßnahmen vorgesehen werden.

Entsprechendes gilt nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs hinsichtlich der im § 25 Abs. 3 GSpG (und demgemäß § 11 Abs. 7 Oö. Glücksspielautomatengesetz) angeordneten Beschränkung der Haftung der Glücksspielanbieterin auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung enthält neben der Regelung zum Inkrafttreten im Abs. 1 eine Übergangsbestimmung im Abs. 2 für jene Ausspielbewilligung, deren Verfahren im Jahr 2023 von der Behörde durchgeführt wurde und ein Rechtsschutzverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht anhängig ist. Diese Verfahren sollen in allen Stadien nach der bisherigen Rechtslage weitergeführt und abgeschlossen werden. Damit wird auch der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 31.07.2014 (Ro 2014/02/0026) Rechnung getragen, wonach im Hinblick auf die nach dem Gesetz vorgesehenen Auswahlentscheidung unter mehreren geeigneten Bewerbern „ein Austausch bzw. eine Änderung von Antragsbestandteilen oder Beilagen nur insoweit zulässig ist, als dadurch nicht eine Änderung des für die Auswahlentscheidung maßgeblichen Antragsinhalts - etwa der Konzepte zu Spielerschutz oder Spielsuchtvorbeugung - erfolgt und damit eine wesentliche Antragsänderung im Sinn des § 13 Abs 8 AVG vorliegt“.

Abs. 3 und 4 räumt Bewilligungsinhaberinnen von rechtskräftigen Bewilligungen eine Frist von vier Wochen zum Anpassen ihrer Spielerschutzkonzepte ein, wobei im Abs. 4 darauf Rücksicht genommen wird, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes unter Umständen die Rechtskraft einer erteilten Bewilligung noch nicht endgültig feststeht.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz geändert wird (Oö. Glücksspielautomatengesetz-Novelle 2024), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für besondere Verwaltungsangelegenheiten in Betracht.

Linz, am 13. November 2023

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Michael Lindner

Landesrat

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz geändert wird
(Oö. Glücksspielautomatengesetz-Novelle 2024)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Glücksspielautomatengesetz, LGBl. Nr. 35/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 85/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. Es sind Auskünfte bei einer unabhängigen Einrichtung einzuholen, die Bonitätsauskünfte erteilt.“

2. Im § 11 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „Ist die Einholung unabhängiger Bonitätsauskünfte nicht möglich oder sind diese nicht aussagekräftig, so hat die Geschäftsleitung“ durch die Wortfolge „Die Geschäftsleitung hat“ ersetzt.

3. § 11 Abs. 5 entfällt.

4. Im § 11 Abs. 7 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „oder wenn der Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Pflichten nur leichte Fahrlässigkeit vorwerfbar ist“.

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige individuelle Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliche Verfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.

(3) Bewilligungsinhaberinnen einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes rechtskräftigen Ausspielbewilligung gemäß § 3 Oö. Glücksspielautomatengesetz, LGBl. Nr. 35/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 85/2021, haben ihre Spielerschutzkonzepte binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes an Art. I anzupassen und der Behörde vorzulegen.

(4) Bewilligungsinhaberinnen, deren Ausspielbewilligung gemäß § 3 Oö. Glücksspielautomatengesetz, LGBl. Nr. 35/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 85/2021, erst

nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in Rechtskraft erwächst, haben ihre Spielerschutzkonzepte binnen vier Wochen nach Rechtskraft der Bewilligung an Art. I anzupassen und der Behörde vorzulegen.